Postulat über die Prüfung einer Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen

eröffnet am 17. Juni 2013

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung des Steuergesetzes (SRL Nr. 620) zu prüfen hinsichtlich einer Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen.

Die Prüfung soll insbesondere folgende Aspekte beinhalten: Welche kirchlichen Aufgaben werden mit vom Kanton eingetriebenen Kirchensteuern finanziert? Welche Angebote können bei einem Wegfall der Kirchensteuer für juristische Personen aufrechterhalten werden? Welche Angebote müsste allenfalls der Kanton übernehmen beziehungsweise für diese eine Leistungsvereinbarung treffen? Wie hoch sind die damit verbundenen Steuerentlastungen? Welche Chancen bringt eine Kirchensteuer auf freiwilliger Basis, wie sie im Kanton Neuenburg und teilweise im Tessin praktiziert wird (was sind die Erfahrungen in diesen Kantonen)?

Begründung:

- Die Kichensteuer für juristische Personen muss von Unternehmen im Kanton Luzern entrichtet werden. Effektive Träger dieser Steuer sind damit Unternehmer, Arbeitnehmer und Kunden. Sie trifft also letztendlich die gesamte Bevölkerung, auch Unkonfessionelle oder Angehörige anderer Religionen.
- In einem laizistischen Staat (Trennung von Kirche und Staat) sollte die Zuwendung an eine kirchliche Institution freiwillig erfolgen. Dies ist bei der Kirchensteuer für Konfessionsangehörige erfüllt, nicht aber bei der Kirchensteuer für juristische Personen. Die Pflicht zur Leistung von Kirchensteuern unabhängig von der religiösen Orientierung steht im Widerspruch zur in der Verfassung verankerten Religionsfreiheit. Auch der überwiegende Teil der Rechtslehre erachtet die Kirchensteuer für juristische Personen für rechtsstaatlich problematisch.
- Es gibt unzählige private Institutionen, welche soziale Aufgaben übernehmen. Das Übernehmen einer sozialen Tätigkeit begründet jedoch kein Recht, Steuern von juristischen Personen einzutreiben, weder die Pfadi (Jugendarbeit) noch die Heilsarmee (Sozialarbeit), die Spitex oder Freikirchen haben dieses Privileg (vgl. «NZZ», 23. Juli 2010).

– Aufsehen erregt hat kürzlich die Aussage des Churer Bischofs Vitus Huonder. Er anerkenne die Tatsache, dass es sich bei der Kirchensteuer für juristische Personen nicht um eine konfessionelle, sondern um eine politische Frage handelt, gleichzeitig anerkenne er die Freiheit der Gläubigen im politischen Bereich. Für Kirchenrechtler Adrian Loretan von der Universität Luzern ist klar, dass die Aussagen des Churer Bischofs einer Absage an die Kirchensteuer gleichkommen (vgl. «NZZ», 11. Mai 2013).

Staubli David
Graber Michèle
Brücker Urs
Hofer Andreas
Gloor Daniel
Zimmermann Marcel
Bossart Rolf
Furrer-Britschgi Nadia
Keller Daniel
Camenisch Räto B.
Lang Barbara